

**Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze  
der Stadt Annweiler am Trifels  
vom 14.12.2022**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

(1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 19.06.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Annweiler am Trifels, 16. Januar 2023  
Stadt Annweiler am Tr.  
Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried  
Stadtbürgermeister

**Anlage zu § 1:**

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser	2,0 Stpl.
2	Reihenhäuser	2 Stpl. pro Wohnung
3	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	2